



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



77. Jahrgang

Regensburg, 15. März 2021

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 6. Oktober 2020 Az.: ROP-SG11-1362.0-3 über die Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021 22

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und den Landkreisen Amberg-Weizsach, Cham, Regensburg und Schwandorf über die Einrichtung einer Regionalen Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen (ReKo ambulant) mit Geschäftsstelle bei der Stadt Regensburg vom 19. Februar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-9-8-11 22

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 2. März 2021 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-362 25

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Az. ROP-SG52-4433.1-2-3-151 59

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Az. ROP-SG52-4433.1-2-3-152 60

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 3. März 2021 Az. ROP-B6-7361.0-1-1-27 61

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
Haushaltssatzung 2021 67

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2021 68

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2021 69



Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

**Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 6. Oktober 2020 Az.: ROP-SG11-1362.0-3
über die Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021**

Die Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 6. Oktober 2020
Az.: ROP-SG11-1362.0-3 wird wie folgt geändert:

Für den **Wahlkreis 234 Schwandorf** wird zur Stellvertreterin der Kreiswahlleiterin ernannt:

Frau Regierungsamtsrätin Doris Klösel
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Tel.: T. 09431/471-333, E-Mail: wahlamt@landkreis-schwandorf.de

Die Ernennung des bisherigen Stellvertreters der Kreiswahlleiterin, Herrn Regierungsamtmann Johann Wiesent, wird aufgehoben.

Regensburg, den 15. Februar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg
und den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Regensburg und Schwandorf
über die Einrichtung einer Regionalen Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten
mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen (ReKo ambulant)
mit Geschäftsstelle bei der Stadt Regensburg
vom 19. Februar 2021
Az. ROP-SG12-1443.1-9-8-11**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Regensburg und Schwandorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 7./18./21./28. Januar und 1. Februar 2021 über die Einrichtung einer Regionalen Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen (ReKo ambulant) mit Geschäftsstelle bei der Stadt Regensburg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 17. Februar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-9-8-10 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 19. Februar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger,
Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,
Landkreis Regensburg, vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger und dem
Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling
(nachfolgend Delegierende genannt)

und

der Stadt Regensburg

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer
(nachfolgend Stadt Regensburg genannt)

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Delegierenden übertragen der Stadt Regensburg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Entgelte für deren Inanspruchnahme sowie über Durchführung, Ziele und Qualität dieser Leistungen auszuhandeln und hierüber Vereinbarungen zu schließen (§ 77 SGB VIII), die auch für die Delegierenden verbindlich sind. Hiervon umfasst ist auch die Befugnis, bisherige Vereinbarungen zwischen den Delegierenden und einem Leistungserbringer zur Durchführung und Vergütung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aufzuheben.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere wird der Stadt Regensburg auch die Befugnis übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe eine Geschäftsstelle einzurichten und dieser eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Die Stadt Regensburg kann bei Bedarf das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich der Leistungserbringer seinen Sitz hat, an den Verhandlungen beteiligen. Die übertragenen Befugnisse verbleiben hierbei jedoch bei der Stadt Regensburg.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Mit den Leistungserbringern vereinbarte Entgelte bleiben auch nach Wirksamkeit der Kündigung noch bis zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit gültig.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Stadt Regensburg erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse Kostenersatz von den Delegierenden.
- (2) Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor). Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.¹
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 15. Juni des darauffolgenden Geschäftsjahres. Die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Geschäftsstelle bis zum 15. März desselben Jahres vorzulegen.

¹ Rechenbeispiel: Gesamtkosten Geschäftsstelle 130.000 €, Gesamtzahl Fachleistungsstunden: 520.000 = Faktor 0,25 € pro geleisteter Fachleistungsstunde

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Bericht

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vereinbarungspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 2 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der Vereinbarung mit den Leistungserbringern oder der Grundlagen der Entgeltvereinbarung von erheblicher Bedeutung wird eine Entscheidung unter Beteiligung aller Delegierenden herbeigeführt.
- (5) Die Geschäftsstelle berichtet einmal jährlich über die laufenden Geschäfte.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird von der Aufsichtsbehörde mit ihrer Genehmigung in deren Amtsblatt bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 7. Januar 2021

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Amberg, den 18. Januar 2021

Richard Reisinger
Landrat

Cham, den 21. Januar 2021

Franz Löffler
Landrat

Regensburg, den 28. Januar 2021

Tanja Schweiger
Landrätin

Schwandorf, den 1. Februar 2021

Thomas Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 2. März 2021
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-362**

Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-359 hat die Regierung der Oberpfalz

- den Beitritt der Gemeinden Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Hemhofen, Kalchreuth, Köfering, Laberweinting, Langensendelbach, Pentling, Röttenbach, Sinzing, Steinberg am See, Tegernheim, Wackersdorf und Wenzenbach, der Märkte Kastl, Mainleus und Painten, der Städte Geiselhöring, Teublitz und Waldershof, der Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn, der Verwaltungsgemeinschaft Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath und der Gemeinde Trabititz, der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld, der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a. d. Donau und des Zweckverbandes Brombachsee zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz,
- die Erweiterung der Verbandsaufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachung um die Aufgabe der Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlagen 2 der Straßenverkehrs-Ordnung im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – e) und g) ZustV stehen, und
- die Erweiterung der Verbandsaufgaben der Verfolgung und/oder Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Kommunalen Ordnungsdienstes

gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Verbandsbeitritte und der Änderung der Verbandsaufgaben von der Verbandsversammlung am 18. Februar 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 2. März 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Juni 2020 (RABl 2020 Nr. 11 S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassungen:

- 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach

Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmerbruck
Markt Kastl
aus dem Landkreis Cham
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Trabit
aus dem Landkreis Regensburg
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a.d.Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau
Gemeinde Köfering
Gemeinde Wenzelbach

Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
aus dem Landkreis Schwandorf
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
aus dem Landkreis Tirschenreuth
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof
Regierungsbezirk Niederbayern
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach

aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hemhofen
Gemeinde Röttenbach
aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Zweckverband Brombachsee
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
Gemeinde Langensendelbach
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal
aus dem Landkreis Kulmbach
Markt Mainleus

- 2) Andere Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet der Mitgliedsgemeinde(n), für deren Gemeindegebiet der Zweckverband die Aufgaben nach § 5 dieser Satzung übernimmt. Eine Tätigkeit im Rahmen von Zweckvereinbarungen ist innerhalb des beschlossenen maximalen Verbandsraums möglich.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarungen die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 5a dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, sowie von Verwaltungsgemeinschaften für die Mitgliedsgemeinden, die nicht in Anlage A zu dieser Satzung genannt sind, im Rahmen des Art. 7 Absatz 5 KommZG übernehmen.

4. § 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a

Kommunale Verkehrssicherheit

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere

1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,

4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden, Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 5. Zeichen 242.1 und 242.2 - Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs
 6. Zeichen 220 - Einbahnstraße - in Verbindung mit Zeichen 267 - Verbot der Einfahrt -, sowie die Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Radfahrer begangen wird,
 7. Zeichen 237 - Radweg -,
 8. Zeichen 239 - Gehweg -,
 9. Zeichen 240 - Gemeinsamer Geh- und Radweg -,
 10. Zeichen 241 - Getrennter Rad- und Gehweg -,
 11. Zeichen 244.1 und 244.2 - Beginn und Ende einer Fahrradstraße.
- 2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus der Tabelle der Anlage A zu dieser Satzung.

5. § 5b erhält folgende Fassung:

§ 5b

Kommunaler Ordnungsdienst

- 1) Der Zweckverband übernimmt die nachfolgend bezeichneten ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Verbandsmitglieder, zu deren Wahrnehmung bzw. Ausübung der Zweckverband einen fachübergreifenden Außen-dienst (Kommunaler Ordnungsdienst) einrichtet.
- 2) Der Umfang der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben und Befugnisse richtet sich ungeachtet der nachfolgenden Bezeichnung auch nach dem Status des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Sinne der Art. 5, 5a BayGO und dem jeweils konkret vorhandenen Ortsrecht. Er ist stets auf die dem jeweiligen Mitglied gesetzlich und ortsrechtlich obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse beschränkt, soweit diese rechtswirksam auf den Zweckverband übertragen wurden.
- 3) Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht nimmt der Zweckverband, sofern und soweit sie bisher in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der übertragenden Verbandsmitglieder fällt, die Verfolgung, insbesondere die Ermittlung des Sachverhaltes nach Maßgabe von Absatz 4, und soweit übertragen die Ahndung folgender Zuwiderhandlungen wahr:
 1. Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars,
 2. Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit),
 3. Unnötiges Betreiben von Motoren,
 4. Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben,
 5. Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten,
 6. Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen,
 7. Verstoß gegen das Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
 8. Verstoß gegen das Verbot des Niederlassens zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
 9. Verbot gegen das Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche,
 10. Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag, Weihnachtsmarkt usw.),
 11. Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
 12. Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
 13. Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit,
 14. Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen,
 15. Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln,
 16. Verstoß gegen das Verbot des Verteilens, Anschlagens oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis),
 17. Verstoß gegen die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis),
 18. Das Betreiben von Flugdrohnen (z. B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten,
 19. Verstoß gegen das Gebot des Nichtabhaltens von Tieren in Kinderspielplätzen,
 20. Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße,
 21. Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen,
 22. Verstoß gegen Nutzungsverbote von Grün- und Verkehrsanlagen,

23. Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird,
24. Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird,
25. Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern,
26. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind,
27. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind,
28. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können,
29. Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee,
30. Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereichs, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen,
31. Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen,
32. Verstoß gegen die Parkscheinplicht,
33. Verstoß gegen das Verbot des Lagerns und Übernachtens auf Parkplatzanlagen,
34. Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art,
35. Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung und Belästigung anderer Nutzer u.a. durch Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen,
36. Verstoß gegen das Verbot des unberechtigten Fahrens und Parkens außerhalb von zugelassenen Verkehrsflächen und Parkplätzen mit Fahrzeugen aller Art,
37. Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebens von Wasserpfeifen und Shishas,
38. Verstoß gegen das Verbot des Bettelns,
39. Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen, sowie das Nächtigen außerhalb ausgewiesener Flächen,
40. Verstoß gegen die Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstige Art und Weise verursacht wurde,
41. Verstoß gegen das Verbot ohne Sondererlaubnis Werbung in jeglicher Form zu betreiben, insbesondere durch das Verteilen von Handzetteln, Druckschriften, Werbeprospekte an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher und Zeitschriftenwerbung und andere Werbemaßnahmen,
42. Verstoß gegen das Verbot des Anbietens gewerblicher Leistungen, das Filmen oder Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken ohne Genehmigung.
43. Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot oder einen Platzverweis oder gegen die Anordnungen berechtigter Personen,
44. Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung oder Verunreinigung von Grünanlagen oder Kinderspielanlagen oder Parkplatzanlagen oder Strandanlagen mit Bestandteilen,
45. Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens von Versammlungen ohne Genehmigung,
46. Verstoß gegen das Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken außerhalb erlaubter Flächen, insbesondere in Grünanlagen und Kinderspielanlagen,
47. Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln,
48. Verstoß gegen die Pflicht der Beseitigung von Exkrementen mitgeführter Hunde oder anderer Tiere,
49. Verbot der Errichtung und des Betriebs von Feuerstellen oder Grills oder offenem Feuer außerhalb erlaubter Flächen ohne Sondererlaubnis,
50. Verstoß gegen das Verbot von Musikdarbietungen oder Vergnügungen gewerblicher oder nichtgewerblicher Art ohne Sondergenehmigung,
51. Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer durch Hunde,
52. Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden außerhalb dafür bestimmter Flächen,
53. Verstoß gegen das Mitführverbot oder Betretungsverbot von Hunden und ggf. sonstigen Tieren an bestimmten Örtlichkeiten,
54. Verstoß gegen die Bestimmungen zum Aufenthalt an Kinderspielanlagen oder Missachtung der Nutzungseinschränkungen,
55. Verstoß gegen das Verbot des Zeltens, Nächtigen, offenen Feuers im Bereich von Kinderspielanlagen oder Grünanlagen ohne Sondergenehmigung,
56. Verstoß gegen das Verbot des Fußballspielens auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen,
57. Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken in den Bereich von Kinderspielanlagen,
58. Verstoß gegen das Rauchverbot im Bereich von Kinderspielanlagen.

Die rechtlichen Grundlagen für die in Satz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen ergeben sich aus der Anlage B zu dieser Satzung.

- 4) Zur Wahrnehmung des gemäß vorstehenden Absatzes 3 dem Zweckverband obliegenden Aufgaben werden ihm zur Ermittlung des Sachverhaltes die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung der Zuwiderhandlungen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen – auch mit Verwarnungsgeld – als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen allgemeinen gemeindlichen Vorgaben.
- 5) Welche Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b Abs. 1-4 dieser Satzung) die Mitglieder in welchem Umfang dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus Anlage B zu dieser Satzung.

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat (Mitglieder der Verbandsversammlung). Verwaltungsgemeinschaften entsenden für jede Mitgliedsgemeinde, für die Aufgaben der Verkehrsüberwachung oder des Kommunalen Ordnungsdienstes dem Zweckverband übertragen wurden, einen Verbandsrat. Hat eine Verwaltungsgemeinschaft für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe nach § 5a dieser Satzung übertragen und wird diese Gemeinde im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 5b dieser Satzung Mitglied des Zweckverbandes, so entsendet diese Gemeinde nur einen Verbandsrat.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Stimmrechte

- 1) Verkehrsüberwachung
 - a) Um dem unterschiedlichen Nutzen Rechnung zu tragen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen, ermitteln sich die Stimmrechte der Verbandsmitglieder für die Verkehrsüberwachung wie folgt:

Die Verbandsverwaltung ermittelt im Rahmen der Jahresabrechnung die gebuchten Überwachungsstunden des Vorjahrs im Monatsdurchschnitt für jedes Verbandsmitglied - bei Verwaltungsgemeinschaften gesondert für jede Mitgliedsgemeinde - getrennt für den Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs aus dem Aufgabenbereich des § 5a der Satzung. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Buchungsstunden im fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die sich daraus errechnete Zahl wird mit den Buchungsstunden im ruhenden Verkehr addiert und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Je angefangenen zehn Buchungsstunden (kaufmännisch gerundet) hat jeder Verbandsrat eine Stimme. Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme.
 - b) Verbandsräte von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die ausschließlich Aufgaben nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 - 11 dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen haben, haben eine Stimme. Sofern auch Aufgaben nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und/oder 2 übertragen wurden, finden nur die Stimmrechte nach Absatz 1 Nummern 1 – 2 Berücksichtigung.
 - c) Die Zahl der Stimmrechte wird von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des folgenden Jahres förmlich festgestellt. Die somit festgestellte Zahl der Stimmen hat auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres Bestand.
 - d) Jedes neue Verbandsmitglied hat bis zur Festlegung der Stimmrechte nach Absatz 1 Buchstabe c) eine Stimme; bei Verwaltungsgemeinschaften gilt dies für jeden Verbandsrat. Werden von einer Verwaltungsgemeinschaft, die bereits Verbandsmitglied ist, für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde, für deren Gemeindegebiet der Zweckverband bisher nicht Aufgaben der Verkehrsüberwachung übernommen hat, Aufgaben nach § 5a dieser Satzung übertragen, gilt Satz 1 Halbsatz 1 für den für diese Mitgliedsgemeinde entsandten Verbandsrat entsprechend.
- 2) Kommunalen Ordnungsdienst
Verbandsräte von Verbandsmitgliedern, die ausschließlich Aufgaben nach § 5b dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen haben, haben eine Stimme.
- 3) Hat eine Gemeinde sowohl Aufgaben nach § 5a als auch § 5b der Satzung übertragen, so werden die Stimmrechte nach Abs. 1 und Abs. 2 addiert. Hat eine Verwaltungsgemeinschaft für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe nach § 5a dieser Satzung übertragen und wird diese Gemeinde im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 5b dieser Satzung Mitglied des Zweckverbandes, so hat der Verbandsrat dieser Gemeinde sowohl die Stimmrechte nach Abs. 1 und Abs. 2.
- 4) Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entscheidet, hat jeder Verbandsrat lediglich eine Stimme.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Wahlen

- 1) Für Wahlen gilt § 11 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.

- 2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- 3) Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht.
- 4) Es wird geheim abgestimmt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält einen Stimmzettel.
- 5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden zu Wahl stehenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Steht nach dem ersten Wahlgang aufgrund Stimmgleichheit nicht fest, wer neben der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die Stichwahl kommt, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr zur Wahl stehende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche zur Wahl stehenden Personen in die Stichwahl kommen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

9. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am zehnten Tag eines jeden Monats fällig. Für eine gemäß Art. 42 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 KommZG mögliche Abweichung von dieser Fälligkeitsregelung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Besondere Entgelte

- 1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	45,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	45,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	120,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	120,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	Nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 200 € jeder weitere Monat 150 €
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2) Bei einem Wechsel von Zweckvereinbarung zur Mitgliedschaft werden bereits durchgeführte Messungen berücksichtigt.	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	150,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	115,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	80,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	45,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall
Im Bereich der verkehrsrechtlicher Anordnung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und Nr. 4 (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	45,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	45,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	55,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	55,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	160,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	160,00 Euro/h
Sachbearbeitung	12,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 250 € jeder weitere Monat 200 €
Im Bereich der verkehrsrechtlicher Anordnung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und Nr. 4 (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	55,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	55,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Verkehrsdaterfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	210,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	160,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	110,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	60,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand (Zuschlag ca. 10%)
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand (Zuschlag ca. 10%)

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	250,00 Euro/Woche
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)

- 4) Nachtmessungen sind Messungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbandes.
- 5) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.

- 6) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarngeldern und Bußgeldern im Bereich der Kommunalen Verkehrssicherheit und des Kommunalen Ordnungsdienstes stehen ausschließlich der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften oder dem Zweckverband zu, in deren/dessen Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 für erbrachte Leistungen abgerechnet.
- 7) Übersteigen die jeweiligen Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen nach den Absätzen 1 bzw. 2, so wird das Guthaben den betreffenden Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unverzüglich überwiesen.
- 8) Überstiegen die Entgelte nach den Absätzen 1 bzw. 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder ein Zweckverband mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

11. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 18. Februar 2021
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Anlage A (Übertragung Verkehrssicherheit)
Anlage B (Übertragung Kommunalen Ordnungsdienst)

Anlage A zu § 5a der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f) (§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) (§ 5a Abs. 1 Nr. 6)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b) (§ 5a Abs. 1 Nr. 7)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) (§ 5a Abs. 1 Nr. 8)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d) (§ 5a Abs. 1 Nr. 9)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) (§ 5a Abs. 1 Nr. 10)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g) (§ 5a Abs. 1 Nr. 11)
Regierungsbezirk Oberpfalz											

Kreisfreie Städte:											
Stadt Amberg		x									

aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:											
Stadt Hirschau	x										
Markt Königstein	x	x									
Markt Rieden	x	x									
Gemeinde Illschwang	x	x									
Gemeinde Gebenbach	x	x									
Markt Schmidmühlen	x	x									
Stadt Vilseck		x									
Gemeinde Kümmersbruck	x	x			x						
Markt Kastl		x									

aus dem Landkreis Cham:											
Gemeinde Chamerau		x									
Stadt Roding	x	x									
Gemeinde Blaibach	x	x									
Markt Lam	x	x									
Stadt Furth im Wald	x	x									

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:											
Markt Postbauer-Heng	x	x									
Markt Pyrbaum	x	x									
Stadt Neumarkt i.d.OPf.		x			x						
Stadt Parsberg	x	x									
Gemeinde Berg b. Neumarkt		x									

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:											
Gemeinde Störnstein	x	x									
Markt Waidhaus	x	x									
Gemeinde Weiherhammer	x	x									
Gemeinde Kohlberg	x	x									
Gemeinde Schwarzenbach	x	x									
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x									

Gemeinde Speinshart		x									
Stadt Pressath	x	x									
Gemeinde Trabitzz		x									

aus dem Landkreis Regensburg:											
Gemeinde Aufhausen		x									
Gemeinde Barbing	x	x									
Gemeinde Deuerling		x									
Markt Kallmünz	x	x									
Gemeinde Mintraching	x	x									
Markt Regenstauf	x	x									
Gemeinde Wolfsegg		x									
Gemeinde Zeitlarn	x	x									
Gemeinde Pettendorf	x	x									
Gemeinde Alteglofsheim	x	x									
Stadt Hemau	x	x									
Markt Donaustauf	x	x									
Markt Schierling	x	x									
Markt Lappersdorf	x	x									
Markt Nittendorf	x	x									
Stadt Neutraubling	x	x									

Markt Laaber	x	x									
Gemeinde Thalmassing	x	x									
Gemeinde Sinzing	x	x									
Stadt Wörth a.d.Donau	x	x									
Gemeinde Köfering	x	x									
Gemeinde Wenzenbach	x	x									
Gemeinde Pentling	x	x									
Gemeinde Tegernheim	x	x			x						
Gemeinde Brunn	x	x			x						

aus dem Landkreis Schwandorf:											
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x									
Stadt Nittenau	x	x									
Gemeinde Dieterskirchen		x									
Markt Neukirchen-Balbini	x	x									
Markt Schwarzhofen	x	x									
Gemeinde Thanstein	x	x									
Stadt Schwandorf		x									
Gemeinde Altendorf		x									
Gemeinde Guteneck		x									
Stadt Nabburg	x										

Stadt Maxhütte-Haidhof		x									
Markt Wernberg-Köblitz	x										
Gemeinde Steinberg am See	x	x									
Gemeinde Wackersdorf	x										
Gemeinde Schmidgaden		x									
Gemeinde Bodenwöhr	x	x									
Stadt Teublitz	x	x			x						
Gemeinde Schwarzenfeld	x	x			x						

aus dem Landkreis Tirschenreuth:											
Stadt Tirschenreuth		x	x								
Gemeine Leonberg		x									
Stadt Mitterteich		x									
Stadt Waldsassen		x	x								
Stadt Waldershof		x									

Regierungsbezirk Niederbayern											
------------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Kelheim											
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x									
Gemeinde Teugn	x	x									
Stadt Abensberg	x	x									

Markt Langquaid	x	x									
Markt Bad Abbach	x	x									
Markt Painten	x	x									

aus dem Landkreis Regen											
Markt Bodenmais	x	x									
Stadt Zwiesel	x	x									

aus dem Landkreis Straubing-Bogen											
Gemeinde Laberweinting	x	x			x						
Stadt Geiselhöring	x	x									

Regierungsbezirk Mittelfranken											
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Roth											
Gemeinde Büchenbach	x										

aus dem Landkreis Nürnberger Land											
Stadt Altdorf b.Nürnberg	x	x									
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x									
Markt Feucht	x										
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x									

aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt											
Gemeinde Kalchreuth	x	x									
Gemeinde Hemhofen	x	x			x						
Gemeinde Röttenbach	x	x									

Regierungsbezirk Oberfranken											
-------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge											
Stadt Marktredwitz	x	x									

aus dem Landkreis Forchheim											
Markt Gößweinstein	x	x									
Gemeinde Langensendelbach	x	x									

aus dem Landkreis Bayreuth											
Gemeinde Ahorntal	x	x									

aus dem Landkreis Kulmbach											
Markt Mainleus	x	x			x	x	x	x	x	x	x

Anlage B zu § 5b der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhaltes	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte:				
Stadt Amberg				
Vollzug von Bundesrecht				
	Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwert-Einhaltung/-Prüfung handelt	x	
	Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	x	
Vollzug von Bayerischem Landesrecht				
	Unnötiges Betreiben von Motoren	Art. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	x	
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 3. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO vom 6. November 2000 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x

	Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfallwirtschafts-satzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	x	
	Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Ver-anstaltungen	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22. Dezember 1998 in der jeweils gültigen Fas-sung	x	
	Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Ge-meindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Ge-meindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Son-dernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Son-dernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen und Anbringen von Handzetteln o-der Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbever-anstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwer-bung	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Son-dernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle er-folgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Son-dernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaub-nisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großver-anstaltungen (wie z. B. bei Altstadtfest, Hexen-nacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Son-dernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, so-fern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	x	x
	Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausge-wiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Son-dernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt vom 24. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Beschädigen oder Verunreinigen der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten offiziellen Grillplätze	§§ 4 Abs. 3 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Freischankflächen oder Grillplätzen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 8, 14 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form	§§ 4 Abs. 3 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 11, 14 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 14, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 29 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichten und Betrieb von Feuerstellen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 30 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen, Anschlagen oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musikdarbietungen jeglicher Art (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 10, 14 Abs. 1 Nr. 33 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli .2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer Anlagenbesucher durch Hunde oder Verunreinigung der Grünanlagen	§§ 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von nicht angeleinten Hunden jeder Art und Größe außerhalb der offiziellen Hundeauslaufwiesen	§§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr.16 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von Hunden im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betreten lassen von Hunden im Bereich von Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierpflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen	§§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verunreinigung der Grünanlagen einschließlich aller Bestandteile z. B. durch Hundekot	§§ 5 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeseitigen oder Nichtentsorgen der Exkremente von mitgeführten Tieren	§§ 5 Abs. 5 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs.1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004, aktuelle Fassung: 22. April 2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Benutzung der Kinderspielanlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Benutzung von gesperrten Kinderspielanlagen Öffnungszeiten sind: täglich ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. In unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet.	§§ 2 Satz 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Kinderspielanlagen <u>Kleinkinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>Kinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Spielwiesen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Bolzplätze:</u> Kinder und Jugendliche	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Aufsichtspflicht bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	§§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Spielgeräten	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Beschädigung von Geräten, Bepflanzungen und Umzäunungen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 a, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verunreinigung von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 b, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse	§§ 5 Abs. 2 c, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Zelten, Nächtigen und offenes Feuer machen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 g, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Fußball spielen auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen	§§ 5 Abs. 2 h, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 i, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Rauchen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 j, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30. November 1999, aktuelle Fassung 20. Mai 2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde:				
Steinberg am See				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Lagern und Übernachten auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. a Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 5 Nr. 2 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung von Feuerstellen auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. b Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 5 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Allgemeines Verhalten an den Liegewiesen: Gefährdung und Schädigung anderer; Missbrauch von Alkohol und Drogen	§ 2 Abs. 1 - 3 der Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung und Belästigung anderer durch Ausübung von Sport und Spiel	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 1 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Unberechtigtes Befahren und Beparken außerhalb der Verkehrsflächen und Parkplätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 2 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Reinigen von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 3 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Beschädigung und Verunreinigung von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 4 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Grillen außerhalb ausgewiesener Plätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 5 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung und Betrieb von Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 6 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen außerhalb der ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 7 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Durchführung von Werbung aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Verteilen, Vertreiben und Ankleben von Druckschriften	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Anbieten gewerblicher Leistungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Betreiben von Flugdrohnen (z. B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Das Abhalten von Versammlungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen	§ 4 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtanleinen von Hunden im gesamten Geltungsbereich der Satzung	§ 4 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zuwiderhandeln entgegen Anordnungen hierzu berechtigter Personen (z.B. Sperrung von Anlagen um den See)	§ 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 9 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtwiederherstellen eines ordnungsgemäßen Zustandes bei Beschädigungen und Verunreinigungen aller Anlagen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtbeseitigen von Exkremente mitgeführter Tiere	§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeachtung eines ausgesprochenen Platzverweises oder befristeten Betretungsverbot	§ 6 Abs. 1 und 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 7 Abs.1 Nr. 12 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde:				
Wackersdorf				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verunreinigungen von Grünanlagen und Spielplätzen	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Gefährdung und Belästigung anderer Benutzer	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art	§ 3 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 3 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtberechtigter Kinderspielplatzaufenthalt	§ 4 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 4 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtabhalten von Tieren in Kinderspielplätzen	§ 4 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 5 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken in Grünanlagen und Kinderspielplätzen	§ 5 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 6 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zelten und Nächtigen in Grünanlagen und Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis	§ 5 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 6 Nr. 7 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehöriger Markt:				
Bad Abbach				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße	§ 3 Abs. 1, 2 i. V. m. § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung Markt Bad Abbach) vom 1. Februar 2020 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen	§§ 2, 3, 5 i. V. m. § 19 Abs 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln	§§ 2, 3, 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nutzungsverbote	§ 7 Abs. 1, Nr. 1-26 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung, Belästigung anderer Benutzer oder Verunreinigung durch mitgeführte Hunde	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Mitführung von Hunden auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen	§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.	§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des aggressiven Bettelns	§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird	§§ 11, 14 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die unverzügliche Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigungen, Verunreinigungen, auf sonstigen Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung verursacht wurde	§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen die Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung von Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen für den Vollzug dieser Satzung	§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Pflicht dem ausgesprochenen Platzverweis nachzukommen	§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot	§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhaltes	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Mittelfranken				

Zweckverband Brombachsee für seine angeschlossenen Gemeinden

Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen

	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit der möglichen Gefährdung oder Belästigung anderer	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---

	Verstoß gegen das Verbot Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren und zu Beparken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertriebens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietetens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und des Abhaltens von Versammlungen sofern jeweils keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt	§ 2 Abs. 4 Nr. 10 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfestern, insbesondere von Abschlussfestern	§ 2 Abs. 4 Nr. 11 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Mitführens von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf den Betriebswegen und den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkrememente, ohne die sofortige unaufgeforderte Beseitigung	§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Betretungsverbot der Strandanlagen und Freiflächen aufgrund eines ausgesprochenen Platzverweises durch berechnigte Personen	§ 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. b i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können	§ 2 Abs. 2 Buchst. c i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Übernachtungsverbot auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee	§ 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches , des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen	§ 2 Abs. 7 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens, offenen Feuers und der Errichtung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 9 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Parkscheinpflicht	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 – 3, § 4 Abs 1 – 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung vom 15. Dezember 2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az. ROP-SG52-4433.1-2-3-151

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau wurde erstmals zum 22. Dezember 2015 aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. März 2021** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. März 2021 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung der Oberpfalz, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz:

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg

Gebäude D, Zimmer D023

Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr

Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0941/5680-1850 oder per E-Mail an Wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de.

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim

Bayerischen Landesamt für Umwelt

Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Regensburg, 22. Februar 2021
Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für
den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für
die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen
der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az. ROP-SG52-4433.1-2-3-152

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein wurde erstmals zum 22. Dezember 2010 (Teileinzugsgebiet Main) bzw. zum 22. Dezember 2015 (Teileinzugsgebiet Bodensee) aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. März 2021** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. März 2021 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung der Oberpfalz, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz:

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg

Gebäude D, Zimmer D023

Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr

Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0941/5680-1850 oder per E-Mail an Wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de.

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim

Bayerischen Landesamt für Umwelt

Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Regensburg, 22. Februar 2021

Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
Abteilungsleiter

Ernährung und Landwirtschaft

**Allgemeinverfügung
der Regierung der Oberpfalz
über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März
vom 3. März 2021
Az. ROP-B6-7361.0-1-1-27**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl S. 598, BayRS 2129-5-1-U), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2020 (GVBl 2020 S. 627, BayRS 791-1-13-U, 791-6-1-U) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, ist es im Jahr 2021 gemäß den unter Ziff. II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziff. I. gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks der Oberpfalz bis einschließlich 1. April 2021.
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziff. I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilfID) ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte in der Anlage 1 dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die dort ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich. Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 25. Februar 2021 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt

des Ergrünnens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlandes über eine Woche in der Zukunft liegt. Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. genannten Flächen bis zum 15. März 2021 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann.

Den Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung der Oberpfalz an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatschG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatschG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WalzVO), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Aufgrund langjähriger phänologischer Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist nach Mitteilung des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 25.02.2021 davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15. März bereits beginnen wird. Aktuell hat der milde Witterungsverlauf bereits eine ungewöhnlich frühe Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. Der Brutbeginn ist auf den Wiesenbrüteregebieten im gesamten Regierungsbezirk der Oberpfalz daher bereits vor dem 16. März zu erwarten.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis zum einschließlich 1. April 2021 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in der Oberpfalz dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk der Oberpfalz vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotzeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2021 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2021 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotzeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrüteregebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrüteregebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I.- IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 3. März 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz Nr. 8 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse einsehbar:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilflID
Amberg-Weizbach	Teichgebiet westlich Freihung	30	633700010007
Amberg-Weizbach	Teichgebiet westlich Freihung	31	633700010006
Amberg-Weizbach	Teichgebiet westlich Freihung	32	633700010005
Amberg-Weizbach	Teichgebiet westlich Freihung	33	633700010004
Amberg-Weizbach	Teichgebiet westlich Freihung	34	633700010003
Amberg-Weizbach	Teichgebiet westlich Freihung	35	633700010002
Amberg-Weizbach	Teichgebiet westlich Freihung	36	633700010001
Amberg-Weizbach	Etzmannshof	52	643600010000
Amberg-Weizbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	53	643600020002
Amberg-Weizbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	54	643600020001
Amberg-Weizbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	69	663700010002
Amberg-Weizbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	70	663700010001
Amberg-Weizbach	Lauterachtal bei Adertshausen	76	673700010000
Cham	Markbach Aue bei Krausenoed-Tiefenbach	68	654100040000
Cham	Schwarzachtal bei Schoenthal	72	664100010000
Cham	Chambtal bei Furth im Wald	73	664300010000
Cham	Regental zwischen Poesing und Michelsdorf-Cham	77	674100020000
Cham	Regental zwischen Michelsdorf-Cham und Altenmarkt	78	674100030000
Cham	Gewerbegebiet Cham-Michelsdorf	79	674100040000
Cham	Angerweiher bei Untertraubenbach	80	674100050000
Cham	Chambtal zwischen Arnschwang und Kothmaissling	81	674200010000
Cham	Altwiesen westlich Raenkam	82	674200020000
Cham	Am Quadfeldmuehlbach suedoestlich Cham	83	674200030000
Cham	Chambtal suedlich Kammerdorf	84	674200040000
Cham	Regental, Piedendorfer Weide noerdlich Chammuenster	85	674200050000
Cham	Janahof	86	674200060000
Cham	Brunn-Haidhaeuser-Scharlau	91	684100010000
Cham	Matzelsdorf	92	684300020000
Cham	Traidersdorf	93	684300030000
Cham	Kaitersbach	94	684300040000
Cham	Dachsenbuehl	95	684300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	74	673500010002
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	75	673500010001
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachtal unterhalb Kauerlach	87	683300010000
Neumarkt i.d.OPf.	ND ""Quellmoor"" suedlich Waltersberg	88	683500010000
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	96	693400010004
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	97	693400010003
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	98	693400010001
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	112	693400010002

Landkreis	Gebiet	Nr. (Übersichtskarte)	TeilflID
Neumarkt i.d.OPf.	Vogelfreistaette NSG Schwarzachwiesen bei Freystadt	113	673300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachwiesen nordoestlich Ebenried	114	673300040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidennaabae von Haigamuehle bis Troschelhammer	22	623700020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Parkstein	23	623800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Oestlich Parkstein-Ziegelhuette	24	623800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Rotzenmuehle	25	623900060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedoestlich Sankt Quirin	26	623900070000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Hegenweiher	29	633600020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabae von Steinfels bis Weiherhammer	37	633800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabae von Weiherhammer bis Oberwildenaue	38	633800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Erpeshof am Weiher	39	633900010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Vohenstraus, westlich Elm	40	633900020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Waldau	41	633900030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Hagenlohe, Niedermoor Georgenberg	42	634000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	43	634000020002
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	44	634000020001
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Richtung Kuhbuehl	45	634000040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Hasenbuehl am alten Bahndamm	46	634000060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedlich Reinhardsrieth	47	634000080000
Neustadt a.d.Waldnaab	NSG ""Pfrentschwiese – Torflohe""	48	634100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Buechelberg	49	634100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Am Woelflweiher bei Waidhaus	50	634100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Grenzgebiet oestlich Markt Waidhaus	51	634100040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Lohhof oestlich Gaisheim	55	644000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pauenrieth	56	644000020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haarbach-Wiesen	57	644100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Teufelsstein	58	644100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Brunnenlohe / Kreuth	59	644100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	60	644100040002
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	61	644100040001
Regensburg	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Regensburg	Pfattertal bei Moosham	99	703900010000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal (Gmuender Au)	100	704000050000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	101	704000060002
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	102	704000060001
Regensburg	Donautal suedlich Oberachdorf (Polder Woerthof)	103	704000070000
Regensburg	Donautal bei Polder Stoecklwoerth	104	704000080000
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	105	704000090003
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	106	704000090002
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	107	704000090001
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	108	713800010002

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilflID
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	109	713800010001
Regensburg	Laabertal bei Schierling	110	713800030000
Regensburg	Laabertal bei Aufhausen	111	713900020000
Schwandorf	Ascha-Aue bei Schallerhammer	62	644100050000
Schwandorf	Drechselbergwiesen suedlich von Schoensee	63	644100060000
Schwandorf	Stadlerner Wiese bei St 2159 zwischen Weber- haeuser und Stadlern	64	644100070000
Schwandorf	Schoenseer Wiese bei Preisshof	65	654100010000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Neumuehle	66	654100020000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Charlottenthal	67	654100030000
Schwandorf	Schwarzachtal bei Schoenau	71	663900010000
Schwandorf	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Tirschenreuth	Feldgebiet nordwestlich von Konnersreuth	1	593900040000
Tirschenreuth	Erllohe	2	603700010000
Tirschenreuth	Kainzbach, suedlich Kleinsterz	3	603900010000
Tirschenreuth	Wondrebaue westlich Wondreb	4	604000010000
Tirschenreuth	Rehberg und Krebsbach westlich Maehring	5	604100010000
Tirschenreuth	Renaturierungsfische Lohbach noerdlich Maehring	6	604100020000
Tirschenreuth	Bauschuttedeponie mit Heckenstruktur und Wiese	7	604100030000
Tirschenreuth	Brachflaeche suedlich Maehring	8	604100040000
Tirschenreuth	Brandweihergebiet 700 m westlich Altensteinreuth	9	613700030000
Tirschenreuth	Gumpener Trat, 1 km nordwestlich Gumpen	10	613900020000
Tirschenreuth	Breitwiesen noerdlich Gumpen	11	613900030000
Tirschenreuth	Fichterwiesen nordwestlich Hohenwald	12	613900060000
Tirschenreuth	Wiesen westlich und suedlich Taunateich	13	613900090000
Tirschenreuth	Unterer Stadtteich am suedlichen Ortsrand Tirschenreuth	14	613900130000
Tirschenreuth	Westlich Seidlersreuth	15	613900160000
Tirschenreuth	Westlich Adlerteich	16	613900170000
Tirschenreuth	Westlich Wurzerteiche, noerdlich Tirschenreuther Waldnaab	17	613900180000
Tirschenreuth	Oestlich Kainzbachteiche	18	613900190000
Tirschenreuth	Wiesen zwischen Poppenreuth und Redenbach	19	614000040000
Tirschenreuth	Lehmwiese suedlich Baernau	20	614000050000
Tirschenreuth	Ziegelhuette, nordoestlich Griesbach	21	614000060000
Tirschenreuth	Herrnegarten im Grenzgebiet, westlich Rotbaechl	27	624000020000
Tirschenreuth	Baernau – Altglashuette	28	624000030000

Hinweise zum Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 befindet sich als Anlage 1 eine Übersichtskarte, in denen die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrüteregebiete im Maßstab 1:500.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrüteregebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 3 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden
https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail:
fisnatur@lfu.bayern.de an den technischen Support des LfU wenden.

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost Haushaltssatzung 2021

Aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 4. a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABI Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i. V. m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.400,00 €
--------------------------------------	-------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
--------------------------------------	--------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 8. Dezember 2020

Dr. Oliver Bär
Landrat und Verbandsvorsitzender
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2018 (RABl OPf. S. 92), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Erfolgsplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	67.257.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	65.978.200 €
und einem Saldo von	1.279.300 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen und Ausgaben von	33.805.000 €.
----------------------------	---------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 96.275.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwandorf, den 16. Februar 2021
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung und § 6 Abs. 2 KommwEV erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	5.116.000 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.094.200 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	21.800 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	5.113.500 € 4.877.200 € 236.300 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	2.500 € 258.000 € -255.500 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 € 0 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-19.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) wird auf 0.- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 2 Satz 1 KommwEV zeitgleich mit Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Emailfabrikstraße 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 18. Februar 2021
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender